

Februar 2020

Aus dem Archiv erzählt

Leibgedinge

Grundbesitz als Gegenwert für ein *Leibgeding* zu erwerben ist eine feine Sache: Z.B. bekommt Person A von Person B ein Haus und muß als Gegenleistung nichts bezahlen sondern B nur versprechen, für sie bis zu ihrem Ableben etwas genau Festgelegtes zu tun. Wie etwa eine monatliche Geldzahlung, eine Versorgung mit Naturalien oder eine Pflege im Krankheitsfall. Nur leider kann sich die Dauer der Zuwendungen ziemlich in die Länge ziehen und dann von A doch als größere Last empfunden werden. Irgendwann leidet A so sehr, daß er das Ableben von B regelrecht herbeisehnt (oder organisiert). Person B hingegen, je nach Charakter, leidet mit oder ergötzt sich am Leiden von A. (In einem ähnlichen Kontext meinte Arthur Schopenhauer beim Ableben einer von ihm zwangsalimentierten Frau lakonisch: *Obit anus, abit onus - die Alte stirbt, die Last vergeht.*)

Auch in Winterhausen war der Erwerb von Immobilien gegen ein Leibgeding nicht unüblich. Gerade Witwen, die nach dem Tode ihres Ehemannes keine Einnahmequelle mehr hatten, versuchten auf diese Weise, sich ein lebenslanges Auskommen zu sichern.

Im Jahre 1763 schenkte die Melberswitwe Maria Catharina Gleiß ihrem Sohn Georg Adam ihr Haus gegen die amtlich niedergeschriebenen Erklärung, daß er sie "*lebenslang in gesund und kranken Tagen versorgen, verpflegen und warten wolle*". Das klappte auch mit einer Schwiegermutter, denn im gleichen Jahr vermachte die Schlosserwitwe Anna Dorothea Hirth ihrem Schwiegersohn Andreas Dürr ihr Haus gegen die Versicherung, daß er sie, wenn sie "*bettlägerig werden sollte, heben und legen und ihr aufwarten wolle*". Die Maurerswitwe Maria Barbara Heuner übergab ihrem Sohn Johann Georg 1806 ihr Haus mit der Bedingung, daß er sie "*lebenslänglich im Hause frey behalten und nothdürftig [den Bedürfnissen entsprechend] ernähren und versorgen, auch nach ihrem Todte auf seine Kosten beerdigen lassen solle*".

Manchmal wurde auch explizit mit Konsequenzen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gedroht. Die Witwe Maria Barbara Fuchs ließ 1787 bei einem Hausverkauf an Johann Thomas Trunk im Preis nach mit der Bedingung von lebenslangem Unterhalts und der Pflege. Sollte sie aber nur die geringste Klage erheben, so müsse er sich einem Spruch des Gerichts unterwerfen.

Ein sehr einträgliches Geschäft machte der Pfarrer Philipp Christian Gottlieb Yelin (1767-1785 in Winterhausen), als er 1778 mit dem zweimal geschiedenen Bernhard Feyhl einen Vertrag schloß: Letzterer übereignet Yelin sämtlichen, ziemlich umfangreichen Besitz, bestehend aus einem Haus, Weinbergen, Feldern und Mobiliar. Feyhl sollte dafür bei Yelin wohnen und gepflegt werden. Als Feyhl bereits 1780 starb, gab es jedoch Ärger: Feyhls erste Frau hatte noch 700 Gulden aus ihrem in die Ehe gebrachten Vermögen zu bekommen, die sie jetzt von Yelin verlangte. Der zog die Sache in die Länge, bis er 1784 selbst von seiner Frau geschieden war und diese kurz darauf starb. Jetzt verwies er die Gläubigerin an die Erben seiner geschiedenen Frau. Der Jurist und Reichshofrat Johann Niklas von Schwabenhausen bezeichnete das als "*Erbschleicherei*", aber Yelin gelang es, die Dinge immer so darzustellen, daß seine Beliebtheit bei den Winterhäusern kaum Schaden nahm. DKW